

Stephen Johnson, *The Roman Forts of the Saxon Shore*. Verlag Paul Elek London 1976. 184 Seiten, 84 Karten und Abbildungen.

Als zweiter Band der neuen Reihe 'Archaeology and Anthropology' ist aus der Feder des Inspektors für antike Denkmäler im Department of the Environment die obige Monographie über die spätrömischen Küstenkastelle Südostenglands erschienen. Dies ist um so willkommener, als einzelne der Festungen am sog. *litus Saxonicum per Britanniam*, dem Küstenstreifen von Portsmouth bis zum Wash-Golf, zu den besterhaltenen spätantiken Kastellbauten auf europäischem Boden überhaupt gehören und es über den Gegenstand bisher keine geschlossene Darstellung gegeben hat, wenn man von dem knappen archäologischen Führer gleichen Titels absieht. Indes beschränkt sich Verf. nicht auf den besagten Küstenabschnitt Britanniens, sondern bezieht auch die gegenüberliegende Region an der gallischen Küste ein, ein zusätzliches Verdienst, zumal der archäologische Befund, was die spätantiken Städte und Festungen am französischen Atlantik und in der Kanalzone angeht, im bisherigen Schrifttum kaum besser aufbereitet ist. Ausgehend von der Tatsache, daß in der *Notitia dignitatum*, unserem Hauptdokument, der Begriff 'Sachsenküste' – *litus Saxonicum* – nicht nur die Bezeichnung des genannten Militärdistrikts in Südostengland ist (ND Occ. 28), sondern auch zweimal als Ortsangabe auf dem Festland erscheint – am *Tractus Armoricanus* und in der *Belgica II* (ND Occ. 37,14; 38,7) –, will Verf. hier ein großangelegtes Verteidigungssystem dieses Namens sehen, das ursprünglich beide Seiten der Kanalzone umfaßt hätte. Es würde sich demnach um einen völlig neuartigen Typus in der Limesorganisation gehandelt haben, womit Verf. nicht nur Licht in einen vergessenen Abschnitt der weströmischen Grenzverteidigung zu werfen hofft, sondern auch ein Arbeitsmodell liefern möchte, das nun im weiteren auf andere Gebiete des Römerreiches angewandt werden könnte.

Die Germaneneinfälle des 3. Jahrh., vor allem von 276, führten zur Befestigung zahlreicher gallischer Städte; im Zuge derselben Maßnahmen wurde auch die Küste zu beiden Seiten des Kanals systematisch befestigt, da sie in steigendem Maße das Angriffsziel sächsischer Seeräuber war. Überzeugend deutet Verf. denn auch den Begriff *litus Saxonicum* als das von den Sachsen bedrohte Gestade (so z. B. schon F. Haverfield und L. Schmidt) im Gegensatz zur anderen Theorie, die auf eine Besiedlung durch Sachsen schließen wollte. Für eine solche Besiedlung finden sich jedoch in der fraglichen Epoche keinerlei Anzeichen (vgl. dazu bereits H. Ehmer, Die sächsischen Siedlungen auf dem französischen *Litus Saxonicum*. Stud. z. engl. Philologie 92 [1937]). Allerdings ist die Herleitung des Namens von einer bedrohenden Völkergruppe nicht etwas so ganz Ausgefallenes, wie es Verf. sehen möchte. Zumindest kam es gelegentlich vor, daß eine auswärtige Volks- oder Länderbezeichnung auf benachbarte römische Provinzen übertragen wurde, wie es für *Germania I* und *II*, *Dacia ripensis*, *Scythia minor*, *Armenia minor* und *Arabia* gilt; analog sind etwa die Truppennamen der *legiones Armeniacae* und *Parthicae* zu deuten. Einen Bereich von Küstenstrichen, denen die regelmäßige Heimsuchung durch sächsische Piraten gemeinsam war, konnte man also sehr wohl mit 'Sachsenküste' bezeichnen.

Schon in der mittleren Kaiserzeit wurde diese handelspolitisch bedeutende Meeres- bzw. Küstenzone von einer besonderen Flotte, der *classis Britannica*, überwacht, die hüben und drüben inschriftlich bezeugt ist. Als in den Jahrzehnten um 200 die Sachsenraids häufiger wurden, begann man, die betroffenen Städte allmählich mit Befestigungen, vorerst in Erde und Holz, zu versehen. Dies ist Mitte des 3. Jahrh. schon vielfach festzustellen. Als etwa gleichzeitig mit den großen Germaneninvasionen die Sachsen (und Franken) ihre Angriffe verstärkten, wurde ein eigentliches System von Stützpunkten, Kastellen und befestigten Häfen angelegt. Waren die literarischen Zeugnisse bis in diese Zeit äußerst spärlich, so verdichten sich unsere Kenntnisse über den fraglichen Raum dann zumal durch die Tätigkeit des Carausius, der kurz nach Diocletians Regierungsantritt 285 den Auftrag erhielt, von Boulogne aus die gesamte Küste bis zur Bretagne hin von den Sachsen und Franken zu säubern, und sich wenig später, nach erfolgreichem Kampfe, zum Gegenkaiser in Britannien aufwarf. Denn gerade die Herrschaft des Carausius († 293) ist in den Forts der britannischen Südküste durch Münzfunde gut faßbar.

Nach den einleitenden Kap. 1 und 2 über den allgemeinen Rahmen des Themas sowie die Rolle des Carausius behandelt Verf. im Kap. 3 in systematischer Folge die Kastelle der britannischen Sachsenküste, nämlich *Brancaster*, *Burgh Castle*, *Walton Castle*, *Bradwell*, *Reculver*, *Richborough*, *Dover*, *Lympe*, *Pevensey* und *Portchester*, wozu er gute Pläne, Kartenskizzen und sonstige Illustrationen beibringt. Bedauern mag man nur, daß der eigentliche Fototeil mit ganzen fünf Detailansichten so knapp ausgefallen ist, wo angesichts der Beachtlichkeit der Denkmäler etwas reichhaltigeres Bildmaterial – namentlich Gesamt- und Luftaufnahmen – zu wünschen gewesen wäre. Kap. 4 handelt von den Angaben der *Notitia dignitatum* (Ende des 4. Jahrh.), also den neun südostenglischen Kastellen mit ihren Besatzungen sowie dem Befehlshaber der Militärprovinz, dem *comes litoris Saxonici per Britanniam*. Die genannten Festungen und Stützpunkte sind größtenteils lokalisierbar; umstritten ist lediglich der *Portus Adurni*, den man bisher zumeist im Kastell *Portchester* an der Südküste wiedererkennen wollte; Verf. entscheidet sich jedoch lieber für das *Fort Walton Castle* an der Ostküste, da die fragliche Liste in der *Notitia dignitatum* jedenfalls noch Ende des 4. Jahrh. in Geltung war, das gut erforschte Kastell *Portchester* hingegen – wie übrigens auch das Kastell *Lympe* – laut Münzbefund nach 369 nicht mehr belegt gewesen sein könne. Indessen sind just die Besatzungen von *Portus Adurni* und *Anderida* (*Pevensey*) an der Südküste, die *Exploratores* und *Abulci* (*ND Occ.* 28,20.21), später als *Pseudocomitatenses* ins Bewegungsheer übernommen und dabei der Gallienarmee zugeteilt worden (*ND Occ.* 7,109.110. – Verf. geht darauf nicht ein), was 407–411 geschehn sein muß. Dazu paßt nun eine Identifikation *Portus Adurni* – *Portchester* insoweit besser, als die beiden Verbände bei ihrer Überführung ins bewegliche Regionalheer Galliens dann einfach aus zwei beieinanderliegenden Garnisonsorten der nahen Südküste Britanniens abgezogen worden wären. Im weiteren leuchtet es nicht recht ein, daß ausgerechnet der *Comes Theodosius d. Ä.*, der sich nach seinem erfolgreichen Britanniensfeldzug 368/369 eingehend mit der Instandsetzung der Städte, Kastelle und sonstigen Wehranlagen auf der Insel befaßte, zwei so bedeutende Festungen aufgeben haben soll, zudem an der Südküste, wo die Verbindung zum Festland aufrechterhalten werden mußte. Vor einer allzu engen Deutung des Münzbefundes, wie sie hier zumal der Lokalforscher B. Cunliffe vertritt, sollte also wohl gewarnt werden, wozu gerade etwa das Beispiel der Rheinlinie erwähnt sein mag. In den Städten und Festungen dieses Limes hören die Münzreihen in der Regel um 395 auf. Die dort stationierten Grenzbesatzungen müssen jedoch noch bis zum großen Germaneneinfall von 406/407 in ihren Garnisonen gelegen haben, da nachweislich die bei dieser Invasion verschonten *Limitationes* dann als *Pseudocomitatenses* ins Bewegungsheer gelangt sind (H. Nesselhauf, Die spät-römische Verwaltung der gallisch-germanischen Länder [1938] 41 f.; *Rez.*, *Nass. Ann.* 84, 1973, 14 ff.).

In Kap. 5 werden die Küstenkastelle und -städte des gegenüberliegenden Festlandes von *Bordeaux* bis zum *Pas de Calais* behandelt, wobei wieder, soweit die Örtlichkeiten ausgegraben sind, gute Pläne beigefügt und im weiteren die Nachrichten der *Notitia* – *Tractus Armoricanus* und *Belgica II* – herangezogen

gen werden. Im einzelnen sind es von Süden nach Norden Blaye, Nantes, Vannes, Brest, Aleth, Alderney, Avranches, Coutances, Rouen, Boulogne, Oudenburg und Brittenburg. Auch hier sind einige antike Namen, zumal aus dem nördlichen Abschnitt zwischen Seine- und Scheldemündung, nicht sicher identifizierbar. Die Lokalisation etwa von Grannona bei Le Havre und Portus Epatiacy bei Oudenburg, wie sie Verf. vorschlägt, kann schwerlich überzeugen (problematisch zumal S. 140).

Kap. 6 gilt dem Datum der systematischen Anlegung der Festungen und Kastelle, wobei der archäologische Befund in der Spätzeit oft nicht so eindeutig ist wie früher. Immerhin weisen die Münzen an der britannischen Sachsenküste zunächst allgemein auf die Periode 260–300. Die Mauern zeigen dabei eine Verwandtschaft mit denen gallischer Städte, die wir im Falle von Nantes und Rennes dank wiederverwendeter datierter Meilensteine jedenfalls auf die Zeit nach 275 ansetzen können. Etwa gleich verhält es sich mit der Steinfassung des besonders gut untersuchten Kastells Richborough, deren Fundamente nach dem numismatischen Befund noch aus der Zeit vor der Herrschaft des Carausius (ab 285/286) stammen müssen. Die umfassende Befestigungstätigkeit hüben und drüben gehört mithin als Folge der Germaneneinfälle von 276 vor allem in die Regierungszeit des Probus (276–282), dem in der Tat die Instandsetzung von 70 Städten zugeschrieben wird (Iul. Caes. 314a). Der Usurpator Carausius, der auch schon als Bauherr erwogen worden ist, kann also höchstens der erste Nutznießer der Festungsanlagen Südbritanniens und der Kanalküste gewesen sein.

Kap. 7 befaßt sich mit den allgemeinen strategischen und taktischen Fragen zu den Festungen und dabei auch mit den architektonischen Eigenheiten, von denen etwa die Außentürme als etwas Neuartiges an der britannischen Sachsenküste hervorzuheben sind. Sie weisen auf die vermehrte Verwendung von Artillerie in der Spätantike hin, besonders der kleinen Ballisten (dazu jetzt N. Gudea u. D. Baatz, Saalburg Jahrb. 31, 1974, 49 ff.). Das Gesamtsystem der Festungen und Stützpunkte, das übrigens auf gallischem Boden mehr aus befestigten Städten, auf britannischem dagegen zumeist aus eigentlichen Kastellen bestand, war eine rückwärtige Limeszone nach Art der Verteidigungsanlagen längs der Julischen Alpen und hatte eine dreifache Funktion: 1. Die Häfen und Festungen dienten als Basen für die Flottenverbände, welche die Piratenangriffe zur See abzuwehren hatten. 2. Mit ihren Besatzungen bildeten sie wehrhafte Stützpunkte zur Bekämpfung gelandeter Feindtrupps. 3. Soweit an Flußmündungen gelegen, verhinderten sie als Sperrriegel das Eindringen von Feinden längs der Täler ins Landesinnere. Die Hauptrichtung des Verteidigungsdispositivs wies dabei nach Nordosten gegen die von der Nordseeküste aus operierenden fränkischen und sächsischen Seeräuber, deren vorwiegende Angriffsziele die Gestade beiderseits des Kanales waren, und so erklärt sich auch die früher nicht immer verstandene Begrenzung der britannischen Abwehrzone auf die Küstenpartie Wash-Golf – Isle of Wight.

Das abschließende Kap. 8 umgreift die Geschichte des Verteidigungssystems von der Tetrarchie bis zu seinem Niedergang Ende des 4. Jahrh., wie es Verf. sehen möchte, wobei auch die Frage nach allfälligen Festungen an der englischen Westküste angeschnitten sowie schon vorher berührte Punkte nochmals erörtert werden, so die Problematik schlüssigen Datenmaterials an den verschiedenen Örtlichkeiten und die daraus abzuleitenden Folgerungen. Wieder ragt hier Portchester hervor, das nach dem Münzausweis in den frühen 290er Jahren nicht besetzt, im ersten Viertel des 4. Jahrh. dann abermals belegt, hierauf wieder verwaist, schließlich in der Epoche ab 340 erneut besetzt und endlich nach 369 nunmehr für immer geräumt gewesen wäre, was nicht ohne weiteres überzeugt. Friedhöfe als Datierungselement, wie sie in anderen Regionen des Reiches nicht selten sind, wurden leider in den fraglichen Küstenabschnitten kaum je gefunden. Im weiteren kommt Verf. auf das Militärkommando und seine verschiedenen Träger zu sprechen, wobei er nochmals zum Begriff *litus Saxonicum* und seiner ursprünglichen Bedeutung zurückkehrt, und zeichnet dann die Entwicklung bis zum Ende der Römerherrschaft in Britannien (um 410) nach. Die Forts an der britannischen Südostküste scheinen dabei weitgehend verlassen worden zu sein. Jedenfalls finden sich, von Richborough abgesehen, nirgends sichere Anzeichen für eine Kontinuität bis in die heidnische und christliche Epoche der sächsischen Besiedlung.

Soweit der Inhalt des Buches, das in ansprechender Weise die spätantiken Denkmäler der britannischen Sachsenküste erstmals monographisch zusammenfaßt. Bedenklich muß nun allerdings die Hauptthese des Verf. zur historischen Einordnung des *litus Saxonicum* und der zugehörigen Befehlshaberstellen anmuten. Daß der allein in der Notitia für das südostbritannische Gestade sowie zwei Küstenstriche des nördlichen Gallien beglaubigte Begriff *litus Saxonicum* zwangsläufig auf einen einzigen, ursprünglich zusammenhängenden Militärdistrikt zu beiden Seiten des Kanals hindeute – ansonsten man einen Plural *litora Saxonica* erwarten würde –, leuchtet von vornherein nicht recht ein, und ebensowenig die dahin lautende Vorstellung vom Befehlsbereich der dortigen Küstengenerale. Gewiß war die *classis Britannica* der mittleren Kaiserzeit sowohl im Raum Dover wie bei dem gegenüberliegenden Boulogne tätig. Doch handelt es sich hier um eine bewegliche Flotte und nicht um eine Territorialzone. Daß der Auftrag des Carausius zur Bekämpfung der fränkischen und sächsischen Seeräuber in erster Linie auf einem solchen Flottenkommando beruht habe, ist für den nachmaligen Usurpator genausowenig anzunehmen, wie ein Oberbefehl zu Lande, der zugleich die Küstenregionen Nordgalliens und Südbritanniens umfaßt hätte. Laut dem genauesten Bericht bei Eutrop (9,21) hatte Carausius von Boulogne aus die fränkischen

und sächsischen Seeräuber längs der Küste Belgiens und Armoricas (Bretagne – Normandie) zu bezwingen, und erst, nachdem er den Purpur genommen hatte, bemächtigte er sich Britanniens. Der Siegestitel Britannicus, den Diocletian 285 vorübergehend führte, mag zwar auf einen damaligen Sieg eines westlichen Mitregenten oder Generals an der britannischen Front hindeuten, doch beinhaltet er noch nicht zwingend ein britannisches Territorialkommando bei Carausius. Ein solch übergreifender gleichzeitiger Oberbefehl beiderseits des Kanals wäre militärisch schwerlich praktikabel gewesen. Aus demselben Grund muß eine entsprechende Deutung des späteren comes litoris Saxonici und seiner ursprünglichen Befugnisse, wie sie übrigens bereits C. E. Stevens, Arch. Journal 97, 1940, 135 f.; 144 Anm. 5 vorgeschlagen hatte, zweifelhaft bleiben. Der – höhere – Comes-Grad des Kommandanten besagt in dieser Hinsicht wenig, sind doch auch die Militärbefehlshaber Ägyptens und Isauriens zur Zeit der Notitia mit der Comitiva ausgestattet (ND Or. 28.29), ohne daß sie dabei irgendwelche weiteren Funktionen als die übrigen Grenzdüce gehabt hätten. Kaum stichhaltig ist endlich auch die Überlegung, wonach die summarische Umschreibung des Generals als 'Comes der Meeresregion' bei Ammian (27,8,1: *comitem maritimi tractus*), die für 367 gilt, offenbar darauf hinweise, daß das Kommando damals noch eine größere Ausdehnung gehabt habe als zur Zeit der Notitia, daß es jedoch nunmehr in Auflösung begriffen gewesen sei. Ammians Ausdrucksweise liegt vielmehr einfach darin begründet, daß der Autor, einer verbreiteten Stilrichtung folgend, Begriffe der militärischen Amts- und Fachsprache peinlichst vermeidet. Höchstens insofern scheint die Notitia gegenüber den ursprünglichen Verhältnissen einen reduzierten Territorialzustand wiederzugeben, als der *dux tractus Armoriciani et Nerviciani limitis* (ND Occ. 37,13.24) einstmals auch den Küstenstrich der Belgica II befehligt haben muß. Aber niemals hatte über dem gesamten gallisch-britannischen Küstenbereich ursprünglich ein einziger comes litoris Saxonici gestanden, dessen Befehlsbezirk erst nachträglich in die vorliegenden Kommandos der Notitia aufgeteilt worden wäre.

Die allgemein historischen Thesen bei Verf. überzeugen also nicht immer, und was das rein Technische in der Arbeitsweise anbelangt, so würde man etwas mehr Genauigkeit und Sorgfalt erwarten. Ammian und die Historia Augusta kennt Verf. nur in den Editionen der Loeb Library, die keine kritischen Ausgaben sind. Quellenzitate im lateinischen Originaltext finden sich so gut wie nie, obschon sie gelegentlich unerlässlich wären. Die Notitia-Ausgabe Seecks datiert nicht von 1898 (S. 162), sondern 1876. S. 29 ist genethiacus (Geburtstagsrede) als Autorennamen mißverstanden. S. 68 ist der textliche Zusammenhang für den Leser unverständlich, solange er nicht weiß, daß die Ortschaft Netherby nördlich des Hadrianswalls in der Kaiserzeit *Castra exploratorum* hieß. S. 126/127 erwähnt Verf. als wichtige Parallele zum *litus Saxonium* den Limes längs der Julischen Alpen, der gleichfalls eine rückwärtige Limeszone gewesen sei; er gibt nun dazu keinerlei Literatur an, obschon gerade die Akten der verschiedenen Limeskongresse seit 1949, die auch Verf. zugänglich gewesen sein müssen, mehrfach davon gehandelt haben. Indessen sollen diese kritischen Vermerke dem Ganzen nicht zu sehr Abtrag leisten. Das vorliegende Buch liefert einen kostbaren Beitrag zum Limeschrifttum wie überhaupt zur Militärgeschichte der Spätantike und wird zweifellos für lange Zeit die Standardschrift zu den Forts der britannischen Sachsenküste bleiben.

Hamburg

D. Hoffmann